

lichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Inventurliste des aktuellen Kernmaterialbestandes, unterteilt nach den einzelnen Posten und Schlüsselmeßstellen, zu übergeben.

(7) Bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen haben die Betriebe jährlich, mit Stichtag 31. Dezember, eine Aufstellung ihres Kernmaterialbestandes mit Angaben zum Standort innerhalb der ersten 10 Werktage des neuen Kalenderjahres an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

(8) Für jeden Kernmaterialbilanzbereich sind die in den anlagenbezogenen Zusatzvereinbarungen geforderten voraussichtlichen Betriebsdaten eines Kalenderjahres bis spätestens 1 Monat vor dem in den Zusatzvereinbarungen angegebenen Termin der Übergabe dieser Information an die IAEA dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen.

(9) Jede beabsichtigte Abnahme von Siegeln der IAEA ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz grundsätzlich 10 Werktage im voraus mitzuteilen.

(10) Jede erfolgte Siegelabnahme ist umgehend, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Außergewöhnliche Ereignisse

(1) Außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet der Kernmaterialkontrolle sind:

1. Verlust von Kernmaterial sowie Vorkommnisse oder ungewöhnliche Umstände, die den Betrieb zur Annahme veranlassen, daß ein Verlust von Kernmaterial vorgekommen sein kann. Dies gilt auch für Betriebsverluste, die bei der Be- und Verarbeitung von Kernmaterial auftreten, wenn sie den für den Betriebsablauf in den Prozeßunterlagen festgelegten Wert übersteigen,
2. nicht genehmigte Verletzungen der Integrität von Kernmaterialnachweiseinheiten,
3. Vorkommnisse oder ungewöhnliche Umstände, die zur Annahme veranlassen, daß bei Transporten ein Verlust von Kernmaterial vorliegt oder vorgekommen sein kann,
4. Auftreten von beträchtlichen Transportverzögerungen bei grenzüberschreitenden Transporten,
5. Beschädigung, Zerstörung, nicht vorangekündigte oder havariebedingte Abnahme von IAEA-Siegeln,
6. nicht genehmigte Entfernung oder sonstige Beeinträchtigung der Funktion von Überwachungseinrichtungen der IAEA,
7. Verlust oder Fälschung von Nachweisunterlagen.

(2) Für außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet der Kernmaterialkontrolle gilt die Richtlinie des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu außergewöhnlichen Ereignissen bei der Anwendung der Atomenergie.¹

§ 9

Inspektionen

(1) Vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden in den Betrieben Inspektionen durchgeführt. Gegenstand der Inspektionen sind insbesondere:

1. die Überprüfung der Auslegungsangaben und der Angaben in der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle,
2. die Überprüfung der Nachweisunterlagen,
3. die qualitative und quantitative Überprüfung des Kernmaterialbestandes einschließlich der Entnahme von Proben,
4. die Überprüfung der Integrität festgelegter Nachweiseinheiten sowie
5. die Überprüfung angewandter Meßverfahren.

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Februar 1983 für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/1983).

(2) Zur Realisierung des Kontrollabkommens werden von den Inspektoren der IAEA in den Betrieben Ad-hoc-Inspektionen, Routine- und Sonderinspektionen sowie Nachprüfungen von Auslegungsangaben durchgeführt. Die IAEA-Inspektoren werden dabei von Inspektoren des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz begleitet.

(3) IAEA-Inspektionen werden grundsätzlich längerfristig, jedoch mindestens 24 Stunden vor dem Inspektionstermin durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz angekündigt. Routineinspektionen durch die IAEA können auch unangekündigt erfolgen.

(4) Der Betrieb hat dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Möglichkeit der Durchführung der angekündigten Inspektion zu bestätigen. Ist die Durchführung aus sicherheitstechnischen oder betriebstechnischen Gründen zum vorgesehenen Termin nicht möglich, ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mit einer entsprechenden Begründung zu informieren.

(5) Vor Beginn einer Inspektion hat der Betrieb eine Einweisung der Teilnehmer über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in den zu inspizierenden Bereichen vorzunehmen. Die Einweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Inspektionen sind in Anwesenheit des Kernmaterialbeauftragten durchzuführen.

(7) In Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind durch den Betrieb vorhandene meßtechnische Einrichtungen und andere Hilfsmittel für die Durchführung der Inspektionen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Kernmaterialtransporte

(1) Bei grenzüberschreitenden Transporten ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz über den Eingang des Kernmaterials durch den Empfänger (oder Importbetrieb) und über den Ausgang durch den Versender wie folgt im voraus zu informieren:

1. bei Exporten mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Kernmaterial zum letzten Mal zu kontrollieren ist,
2. bei Importen mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die DDR die Verantwortung für das Kernmaterial übernimmt.

(2) Vorankündigungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Spezifikation der Kernmaterialdaten (Art, Masse, Masse der spaltbaren Isotope, chemische und physikalische Form, Isotopenzusammensetzung, Stückzahl),
2. Beschreibung der Verpackung (z. B. Containertyp),
3. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers des Kernmaterials,
4. Ort und Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial vor dem Versand zum letzten Mal kontrolliert werden kann oder die Sendung bei Empfang geöffnet wird,
5. voraussichtlicher Zeitpunkt für den Versand oder die Ankunft des Kernmaterials,
6. bei grenzüberschreitenden Transporten Ort und Zeitpunkt, an dem die Verantwortung für das Kernmaterial vom Versenderstaat auf den Empfängerstaat übergeht.

(3) Unabhängig von der Vorankündigungsfrist gemäß Abs. 1 ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz grundsätzlich bei Exporten und Importen von Kernmaterial rechtzeitig vor Vertragsabschluß über zusätzliche Vereinbarungen zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen zu konsultieren.

(4) Die Benachrichtigung gemäß Abs. 1 berührt nicht die Übersendung von Bestandsänderungsbelegen gemäß § 7, die Einholung der Genehmigung für den Transport radioaktiver Stoffe gemäß der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) und die Einholung der Zustimmung zum